

**Heimatverein Gütersloh e. V  
(gegr. 1873)**

**Satzung**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der aus dem am 20. November 1873 gegründeten „Historischen Verein“ und späteren Neugründungen hervorgegangene Verein führt den Namen „Heimatverein Gütersloh e. V. gegr. 1873“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des westfälischen Heimatbundes e. V. in Münster/Westf.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufbau**

1. Zweck des Vereins ist es, das Wissen über den Gütersloher Heimatraum zu fördern und zu verbreiten, die Verbundenheit der Bürger mit dem heimatlichen Raum zu pflegen, die Verantwortung des Einzelnen für das Gemeinwesen zu wecken und zu stärken.
2. Die Heimatarbeit wird im Sinne der vom westfälischen Heimatbund vertretenen Ziele im Spannungsfeld von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gesehen und geleistet.
3. Die Aufgaben sollen erfüllt werden
  - a) durch Versammlungen, Feiern und Gedankenaustausch;
  - b) durch Vertreten von Wünschen, Anliegen und Forderungen gegenüber Öffentlichkeit und Behörden,
  - c) durch Vermittlung und Verbreitung heimatkundlichen Wissens in Veröffentlichungen, durch Vorträge, Wanderungen und Exkursionen,
  - e) durch Schutz und Pflege der natürlichen und kulturellen Eigenarten unseres Raumes, durch Arbeitskreise für spezielle Fragen und Aufgaben (die heimatliche Sprache, das Plattdeutsche, hat einen hohen Rang),
  - f) durch Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen,
  - g) durch ständige und wechselnde Ausstellungen im vereinseigenen Stadtmuseum, das einer breiten Öffentlichkeit - insbesondere auch der Jugend - Geschichte und Kultur des Gütersloher Raumes näherbringen soll.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Alle Tätigkeiten in den Organen des Vereins oder anderen dem Vereinszweck dienenden Funktionen erfolgen ehrenamtlich.
7. Unabhängig davon haben Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz entstandener Auslagen in angemessener Höhe. Im Einzelfall kann durch Vorstandsbeschluss eine dem Umfang und der Verantwortung der jeweiligen Tätigkeit entsprechend angemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung gewährt werden; das betreffende Vorstandsmitglied darf an der Abstimmung nicht teilnehmen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können Personen (mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten auch unter 18 Jahren), Firmen, Gesellschaften und Körperschaften erwerben, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins bejahen oder fördern wollen.  
Der Verein kann sich einen Schirmherrn wählen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn eine dem Ansehen des Vereins widersprechende Betätigung bekannt ist. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Der Abgelehnte kann innerhalb von einem Monat nach Zugang des vorgenannten Schreibens Einspruch beim Schlichtungsausschuss (s. §10) einlegen. Der Schlichtungsausschuss entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag. Der Schlichtungsausschuss hat vorher dem Vorstand und dem Abgelehnten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Die Erklärung muss spätestens bis zum 1.11. eines Jahres vorliegen.
- b) Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz wiederholter Aufforderung unbegründet nicht leistet oder in anderer Weise die satzungsmäßigen Interessen des Vereins geschädigt hat. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- c) Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch beim Schlichtungsausschuss (s. § 10) einlegen. Der Schlichtungsausschuss hat vorher dem Vorstand und dem Ausgeschlossenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ausgeschlossenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

4. a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und alle Vorteile in Anspruch zu nehmen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie den Verein in seinen satzungsmäßigen Bestrebungen unterstützen.

b) Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seine Bestrebungen im Dienste der Heimatkunde und -pflege besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

c) Als höchste Auszeichnung kann langjährige verdienstvolle Tätigkeit als Vorsitzender durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden anerkannt werden. Ehrenvorsitzende sind ebenfalls beitragsfrei und gehören zum Beirat.

## **§ 5**

### **Vereinsjahr und Beitrag**

1. Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.
2. Alle Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.

Der Beitrag ermöglicht Vergünstigungen bei Veranstaltungen des Vereins und schließt den Bezug der „Gütersloher Beiträge zur Heimat-und Landeskunde“ ein. Ein Rechtsanspruch auf Vergünstigungen oder andere Leistungen des Vereins kann nicht abgeleitet werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand (s. §7)
2. Der Beirat (s. §8)
3. Die Mitgliederversammlung (s. § 9)
4. Der Schlichtungsausschuss (s. § 10)

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Den Vorstand des Vereins bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 2. Geschäftsführer, der 1. Schatzmeister, der 2. Schatzmeister.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben, verwaltet sein Vermögen und sorgt für die Ausführung der von ihm und von der Mitgliederversammlung (s. §9) gefassten Beschlüsse. Er ist insbesondere zuständig und verantwortlich für Fragen organisatorischer, finanzieller und personeller Natur.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer einem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB (bei gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung des Vereins) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so hat der Vorstand baldmöglichst mit einfacher Stimmenmehrheit ein anderes Mitglied in den Vorstand zu berufen. Dieses neue Vorstandsmitglied ist bei der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder zu bestätigen.
7. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel des um den Beirat erweiterten Vorstan-

des möglichst vierteljährlich, mindestens einmal im Jahr, einberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

- Über alle Vorstandssitzungen ist vom Geschäftsführer ein Protokoll zu führen, das bei der nächsten Vorstandssitzung verlesen wird und vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter unterzeichnet werden muss.

## **§ 8**

### **Der Beirat**

- Bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins wird der Vorstand von einem Beirat unterstützt. Der Beirat übt eine beratende Tätigkeit aus, hat jedoch im Vorstand kein Stimmrecht.
- In dem Beirat sollen die wichtigsten Fach- oder Interessengruppen der Vereinsmitglieder durch den jeweiligen Leiter dieser Gruppen als Beisitzer vertreten sein. Sie gehören dem Beirat für die Zeit der Ausübung der Funktion an.
- Auch andere mit einer besonderen Funktion beauftragte Vereinsmitglieder können vom Vorstand als Beisitzer in den Beirat berufen werden.
- Darüber hinaus können weitere Vereinsmitglieder ohne eine besondere Funktion vom Vorstand in den Beirat berufen werden, sofern dies im Hinblick auf deren Person und Stellung in der Öffentlichkeit im Vereinsinteresse liegt.
- Alle Beisitzer werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Bestätigung vorgeschlagen und gehören dem Beirat bis auf Widerruf an.
- Als ständige Beisitzer im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten die Leiterinnen und Leiter der Arbeitskreise.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, zu der alle Mitglieder Zutritt haben, die ihre Beitragspflicht mit Einschluss des laufenden Jahres erfüllt haben.
- Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung.
- Die Mitglieder sind berechtigt, falls sie zur Jahreshauptversammlung nicht erscheinen können, ein Vereinsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich zu bevollmächtigen.

Ein Vereinsmitglied kann aber nur zwei Mitglieder vertreten, bzw. deren Vollmacht entgegennehmen.

4. Anträge zu dieser Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln. Später eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung mehr.
5. Zur Zuständigkeit der vom Vorsitzenden geleiteten Mitgliederversammlung gehören
  - a. die Entgegennahme des vom Vorsitzenden erstatteten Jahresberichtes,
  - b. die Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
  - c. die Entlastung des Vorstandes,
  - d. die Wahl des Vorstandes, der ständigen Mitglieder des Beirates, von zwei Rechnungsprüfern und des Schlichtungsausschusses. Die Wahl erfolgt in der Regel durch Zuruf, bei entsprechenden Anträgen und zustimmendem Beschluss der Versammlung durch Stimmzettel (vgl. auch 7, Abs. 4).
  - e. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - f. die Beratung und Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen und andere ordnungsgemäß eingelaufene Anträge.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Teilnehmerzahl beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Lediglich bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Nennung der gewünschten Beratungsthemen schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt haben. Für den Fall der Beantragung durch Mitglieder ist die Mitgliederzahl vom 1. Januar des betreffenden Vereinsjahres maßgeblich. Dem Antrag ist eine Namensliste mit den persönlichen Unterschriften beizufügen.

## **§ 10**

### **Der Schlichtungsausschuss**

1. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern, die die Interessen des Vereins berühren, ruft der Vorstand im Einvernehmen mit den streitenden Parteien den Schlichtungsausschuss an, der nach Anhörung der Parteien durch einen Spruch den Streit schlichtet.

2. Im Fall des § 4 Ziff. 2 und 3c wird der Schlichtungsausschuss ohne Anrufung des Vorstands allein auf den erfolgten Einspruch hin tätig.
3. Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen, zu der mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen werden muss.
2. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich beim Vorstand gestellt werden und von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder, die ihre Beitragspflicht unter Einschluss des laufenden Jahres erfüllt haben, unterschrieben sein. Ferner kann der Vorstand mit 3/4-Mehrheit den Antrag auf Auflösung des Vereins stellen.
3. Der Beschluss über die Auflösung wird gültig, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen an die Stadt Gütersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten der Satzung/Stand der Änderungen**

1. Vorstehende Satzung ist am 20.6.1974 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.
2. Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh ist am 4.11.1975 erfolgt (Vereinsregister Nr. VR 335).
3. Mit dem Tage der Eintragung tritt die frühere Satzung des Vereins außer Kraft und die vorstehende Satzung in Kraft.
4. Die Mitgliederversammlung vom 23. März 1983 hat die Änderung des §11 Ziffer 4 in der nebenstehenden Fassung beschlossen. Die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister erfolgte am 25. August 1983.

5. Die Mitgliederversammlung vom 28. März 2000 hat die Ergänzung g) unter §2 Ziff. 3 sowie die Neufassungen §4 Ziff. 2, §7 Ziff. 4, §8 Ziff. 6 und §10 Ziff. 2 in der nebenstehenden Fassung einstimmig beschlossen. Die Eintragung dieser Änderungen in das Vereinsregister wurde veranlasst.
6. Die Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2010 hat die Ergänzung von § 3 Ziff. 6/2. Satz in der obigen Fassung beschlossen. Die Eintragung dieser Satzungsänderung in das Vereinsregister wurde veranlasst.